

Statuten des LANV

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen.....	S. 2
II. Mitgliedschaft.....	S. 3
III. Organisation des Verbandes.....	S. 4
IV. Haftung und Auflösung.....	S. 9

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Liechtensteinischer ArbeitnehmerInnenverband (LANV) besteht ein gewerkschaftlicher Verband im Sinne des Art. 246 ff. PGR, dessen Tätigkeit sich über ganz Liechtenstein erstreckt.
- 2) Der Verband ist im Vereinsregister des Öffentlichkeitsregisters eingetragen und hat seinen Sitz am Ort seiner Geschäftsstelle.

Art. 2 Zweck

- 1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen seiner Mitglieder sowie aller Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Der LANV ist der Christlichen Sozialethik, der Sozialpartnerschaft und der demokratischen Grundordnung verpflichtet. Er ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- 2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - a) Organisation und Zusammenschluss aller in Betracht fallenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der privaten Wirtschaft sowie des öffentlichen Dienstes. Pflege der Solidarität, Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen bzw. *Wahrung des Lebensstandards* durch entsprechende Durchschnitts- und Minimallöhne.
 - b) Mitarbeit bei der Gesetzgebung in sozial- und wirtschaftspolitischen Bereichen
 - c) Unterstützung und Förderung der persönlichen und beruflichen Weiterbildung
 - d) Mitwirkung bei der Umsetzung der Gleichstellung von Mann und Frau
 - e) Pflege der internationalen gewerkschaftlichen Beziehungen und Zusammenarbeit mit anderen interessierten Organisationen und Verbänden
 - f) Wahrung des Sozialen Friedens nach „Treu und Glauben“
 - g) Herausgabe einer Verbandszeitschrift

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Mitgliedschaft:
 - a) Mitglieder des Verbandes können alle in Liechtenstein wohnhaften oder erwerbstätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aller Branchen werden.
 - b) Mitglieder, an deren Wohnorten keine Orts-Sektionen bestehen, schliessen sich der nächstgelegenen Sektion an.
 - c) Die Aufnahme kann von der Verbandsleitung oder der Geschäftsstelle abgelehnt werden, wenn die Interessen des Verbandes gefährdet erscheinen.
- 2) Ehrenmitgliedschaft:

Mitglieder, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können vom Zentralvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3) Pensionierte Mitglieder (Seniorenmitglieder) sind beitragsbefreit.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Interessen des Verbandes zu fördern. Sie sind verpflichtet, die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane und die von diesen abgeschlossenen Verträge und Vereinbarungen einzuhalten sowie den von der Delegiertenversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss durch die Verbandsleitung bei

- a) Verstoss gegen die Verbandsinteressen
- b) Nichterfüllung der Beitragspflicht nach 2-maliger Mahnung auf Ende des Kalenderjahres

Art. 6 Mitgliederbeiträge

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Lehrlinge bezahlen die Hälfte des festgesetzten Jahresbeitrages.

- 2) Mitgliedern, die längere Zeit krank, invalid oder arbeitslos sind, kann der Jahresbeitrag für das betreffende Jahr teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidungen trifft die Geschäftsstelle.

III. Organisation des Verbandes

Art. 7 Delegiertenversammlung (DV)

- 1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- 2) Die Delegiertenversammlung findet in der Regel jedes Jahr im März statt.
- 3) Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Sektionen des Ober- und des Unterlandes
 - b) den Mitgliedern des Zentralvorstandes und der Verbandsleitung
 - c) den Ehrenmitgliedern
- 4) Stimmrecht an der Delegiertenversammlung haben alle vorgenannten Delegierten (Personen).
- 5) Die einzelnen Sektionen nominieren auf jeweils 15 Mitglieder einen Delegierten.
- 6) Die Delegierten sind verpflichtet, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen oder Ersatz zu stellen.
- 7) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens das einfache Mehr an Delegierten anwesend ist. Ist die Delegiertenversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 20 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Damit ist sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Art. 7a Einberufung der DV

- 1) Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat schriftlich zu erfolgen und hat Datum, Zeit, Ort und Traktandum der Versammlung zu enthalten.
- 2) Die Einberufung der Delegiertenversammlung hat in der Regel 10 Tage vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen.

Art. 7b Aufgaben und Kompetenzen der DV

- 1) Die Delegiertenversammlung entscheidet über:
 - a) die Abnahme des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - b) die Wahl des Verbandspräsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, Beisitzern sowie 1-2 Verbandsrevisoren
 - c) Statutenänderungen und Anträge
 - d) Erlass von Beitrags- und Organisationsreglementen
- 2) Anträge der Sektionen sind dem Zentralvorstand spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.
- 3) Anträge des Zentralvorstandes und der Sektionen sind mindestens eine Woche vor der Delegiertenversammlung den Delegierten bekanntzugeben.
- 4) Über Anträge, die erst an der Delegiertenversammlung gestellt werden, darf nur entschieden werden, wenn sich keine Gegenmeinung ergibt. Andernfalls werden sie zur Weiterbearbeitung an den Zentralvorstand verwiesen.

Art. 7c Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1) Unter folgenden Voraussetzungen muss eine ausserordentliche Delegiertenversammlung stattfinden:
 - a) wenn die Mehrheit der Delegierten oder Sektionen dies verlangt
 - b) auf Antrag des Zentralvorstandes
 - c) auf Antrag von 1/3 der Verbandsmitglieder
- 2) Die ausserordentliche Delegiertenversammlung entscheidet über:
 - a) Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes, wenn die Mehrheit der Delegierten dies verlangt
 - b) Beschlüsse und Anträge, die ihr vom Zentralvorstand oder von der Delegiertenversammlung unterbreitet werden
- 3) Stimmrecht haben alle Delegierten gemäss Art. 7 Abs. 3a, b, c.

Art. 8 Verbandsleitung

- 1) Die Verbandsleitung besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Beisitzer; falls der Sekretär gleichzeitig die Funktion des Kassiers ausübt, aus zwei Beisitzern. Der Verbandsleitung obliegt die Zentralverwaltung des Verbandes.

- 2) Die Verbandsleitung ist verpflichtet, die Verbandsinteressen auf das Strengste zu wahren und zu fördern. Sie hat die Handhabung der Statuten genau zu beachten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu befolgen.
- 3) Der Präsident vertritt den Verband nach aussen und führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident ist berechtigt, unter seiner Verantwortung im Einzelfall andere Personen mit der Vertretung zu betrauen.
- 4) Der Verbandspräsident erstellt zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht, der den Stand der Mitglieder sowie eine Zusammenstellung der im Laufe des Jahres durchgeführten wichtigsten Verbandsgeschäfte enthält.
- 5) Der Kassier ist verantwortlich, dass jährlich eine detaillierte Jahresrechnung erstellt wird, welche von einer anerkannten Revisionsstelle geprüft und von der Delegiertenversammlung genehmigt werden muss. In allen finanziellen Angelegenheiten, welche den Verband über CHF 3'000.- verpflichten, gilt das Kollektivzeichnungsrecht zu zweien zwischen Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär, wobei einer der beiden Unterzeichnenden der Präsident oder Vizepräsident sein muss.

Art. 9 Zentralvorstand

- 1) Der Zentralvorstand besteht aus der Verbandsleitung gemäss Art. 8 Abs. 1 sowie den gemeindeverantwortlichen Kontaktpersonen oder deren Stellvertretern. Bei Bedarf kann der Zentralvorstand durch Vorsitzende von Fachsektionen erweitert werden.
- 2) Der Zentralvorstand ist verpflichtet, die Verbandsinteressen zu wahren und zu fördern. Er hat die Handhabung der Statuten und Reglemente genau zu beachten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durchzuführen und gegebenenfalls an die Geschäftsstelle weiterzuleiten.
- 3) Der Zentralvorstand hat ein ergänzendes Reglement zu den Statuten zu erstellen und jedes Mitglied ist gehalten, diesem nachzukommen.
- 4) Der Zentralvorstand hat zu jeder Zeit das Recht bzw. in dringenden Fällen die Pflicht, die laufende Buchhaltung des Verbandes zu prüfen.

Art. 10 Orts- und Regional-Sektionen

- 1) Die Mitglieder einer Wohngemeinde bilden eine Sektion. Die Sektionszugehörigkeit von Grenzgängern richtet sich normalerweise nach dem Arbeitsort. Wo besondere Interessen es erfordern, können auch Berufs-Sektionen gebildet werden. Die Ortssektionen des liechtensteinischen Unterlands werden in einer Regionalsektion Unterland organisiert (vgl. Art. 10 Abs. 3 Bst. b).
- 2) Jedes LANV-Mitglied ist Mitglied einer Orts-Sektion. Ein Mitglied kann nicht gleichzeitig mehreren Orts-Sektionen angehören.
- 3) Den Sektionen kommen folgende Aufgaben zu: Koordination der Verbandstätigkeit in der Sektion, Informationen und Meinungsbildung über Angelegenheiten des Verbandes sowie über soziale und wirtschaftliche Fragen, Mitgliederwerbung auf Sektions- und Landesebene. Die Sektionen können weitere Aufgaben übernehmen, deren Ziele den Interessen des Verbandes dienen.
 - a) Ortsektionen:

Die Ortsektionen im Oberland werden vom Sektionsvorstand – bestehend aus Präsident (Kontaktperson), Vizepräsident, Kassier und Schriftführer – geleitet. Die Mitglieder des Sektionsvorstands werden an den Sektions-Jahresversammlungen gewählt. Zusätzlich können bis zu 3 Beiräte bestellt werden. Die einzelnen Ortssektionen des Oberlandes können sich zu regionalen Sektionen zusammenschliessen. Bei einem Zusammenschluss werden die einzelnen Sektionsvermögen auf einem gemeinsamen Konto von der Geschäftsstelle verwaltet. Die Vorstandsmitglieder werden an gemeinsamen Jahresversammlungen gewählt.
 - b) Regionalsektionen:

Jede der fünf Ortssektionen im Unterland verfügt über eine gemeindeverantwortliche Kontaktperson. Die fünf Kontaktpersonen bilden den Vorstand der Regionalsektion Unterland, bestehend aus Präsident und Vizepräsident, Kassier und Schriftführer sowie einem Beirat. Die Mitglieder des Regionalvorstands werden an den Jahresversammlungen der Sektion Unterland gewählt. Das Sektionsvermögen wird von der Geschäftsstelle verwaltet.

Art. 11 Geschäftsstelle

- 1) Der Verband unterhält zur Umsetzung der Verbandszwecke und zur Besorgung der erforderlichen Arbeiten eine Geschäftsstelle, deren Führung der Präsident in Zusammenarbeit mit dem Verbandssekretär und je nach Bedarf weiterem Personal innehat. Auf der Geschäftsstelle werden die Mitglieder betreut und die operativen Geschäfte geführt. Dazu gehören:
 - a) Individuelle Beratung und Rechtsauskünfte
 - b) Vertretung gegenüber Betrieben, Branchen und Sozialpartnern
 - c) Mit den Sozialpartnern Gesamtarbeitsverträge ausarbeiten, abschliessen und durchführen sowie Vereinbarungen treffen nach § 1173a Art. 107 Abs. 1 ABGB.
 - d) Einflussnahme bei der Gesetzgebung in sozial- und wirtschaftspolitischen Bereichen
 - e) Bildungsangebote
- 2) Auch Nichtmitglieder werden bei arbeitsrechtlichen Problemen auf der Geschäftsstelle beraten. Je nach Aufwand kann jedoch ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 12 Wahlen

- 1) Die Wahl des Verbandspräsidenten, Vizepräsidenten, Beisitzers, Zentralkassiers sowie der Rechnungsrevisoren findet alle 4 Jahre an der ordentlichen Delegiertenversammlung statt. Die Wahlen der Verbandsleitungsmitglieder müssen jedoch alle 2 Jahre versetzt durchgeführt werden, d.h. Verbandspräsident und Beisitzer sowie Vizepräsident und Zentralkassier. Damit soll verhindert werden, dass durch die Abwahl der gesamten Verbandsleitung die Kontinuität der laufenden Arbeiten auf der Geschäftsstelle gefährdet wird.
- 2) Offene Wahlen unterliegen einem mehrheitlichen Versammlungsbeschluss. Liegen zwei oder mehrere Wahlvorschläge vor, so hat die Wahl schriftlich zu erfolgen. Für die Wahl des Verbandspräsidenten gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Für die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder oder Funktionäre gilt Stimmenmehrheit.
- 3) Bei den Wahlen der Verbandsleitung ist darauf zu achten, dass Präsident und Vizepräsident nach Möglichkeit ungleichen Geschlechts sind, damit beide Geschlechter in der Verbandsleitung vertreten sind.

Art. 13 Ausstand, Warnstreiks, Arbeitseinstellung

- 1) Mitglieder haben die Pflicht, die Verbandsleitung vor einem Ausstand, Warnstreik oder einer Arbeitseinstellung rechtzeitig zu benachrichtigen.
- 2) Aufgabe der Verbandsleitung ist in erster Linie die Schlichtung nach dem Grundsatz der *Wahrung des Arbeitsfriedens nach „Treu und Glauben“*.
- 3) Das Benachrichtigen der Vertragspartner und Behörden erfolgt nach erfolgloser Schlichtung durch die Verbandsleitung.

IV. Haftung und Auflösung

Art. 14 Haftung für Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung des Verbandes

- 1) Eine Auflösung des Verbandes kann nur von der Delegiertenversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Zu einer solchen Beschlussfassung müssen jedoch 2/3 aller Delegierten anwesend sowie 2/3 der Sektionen vertreten sein.
- 2) Bei einer allfälligen Auflösung wird das vorhandene Verbandsvermögen der Liechtensteinischen Landesbank in Vaduz zur Verwaltung überlassen, bis sich wieder ein neuer Verband auf der Grundlage dieser Statuten gebildet hat.

Art. 16 Auflösung einer Sektion

- 1) Bei Auflösung einer Sektion fällt das vorhandene Sektionsvermögen (Inventar, Bücher usw.) zur Verwahrung an den Verband. Wird am gleichen Ort oder in der gleichen Branche wieder eine Sektion des Verbandes gegründet, so ist dieser dasselbe wieder auszuhändigen, eine Verteilung des Kassabestandes unter den Mitgliedern darf in keinem Fall erfolgen.
- 2) Wird eine aufgelöste Ortssektion einer anderen angeschlossen, so wird gemäss Art. 10 Abs. 3 verfahren.

Art. 17 Rücktritt eines Funktionärs

Jeder zurücktretende Verbandsfunktionär ist verpflichtet, die dem Verband gehörenden Gelder und Akten an seinen Nachfolger abzugeben

Art. 18 Änderungen der Statuten

Allfällige Änderungen und Erweiterungen dieser Statuten bleiben der Delegiertenversammlung vorbehalten.

Art. 19 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 25.03.2009 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Statuten.

Triesen, 26. März 2009

Die Verbandsleitung:

Präsident:


Sigi Langenbahn

Vizepräsident:


Robert Kaiser


Sekretär/Kassier:


Jürgen Schädler

Beisitzerin:


Edelgard Schurte

Beisitzer:


Donat Schädler

LANV Verbandsleitung seit Mai 2010



Von links: Robert Kaiser (Vizepräsident), Christine Schädler (Verbandssekretärin), Sigi Langenbahn (Präsident), Edelgard Schurte (Beisitzerin), Donat Schädler (Beisitzer)